



Pflegezentrum Baar

kompetent. menschlich. nah.

Taxordnung Ferienbetten

gültig ab 01.01.2017

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die zur Entlastung der Angehörigen einen Ferienaufenthalt im Pflegezentrum Baar wünschen. Die Taxen werden jährlich vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennt die Bewohnerin, der Bewohner bzw. dessen Rechtsvertretung die nachfolgende Taxordnung.

Aufnahmebedingungen

Ein Ferienaufenthalt richtet sich an Menschen, die zur Entlastung ihrer Angehörigen auf Grund eines erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarfs einen kurzfristigen stationären Aufenthalt benötigen oder wünschen. Die Aufnahme setzt eine medizinische und soziale Vorabklärung und ein Aufnahmegespräch voraus. Es sind auch Ferien-Aufenthalte auf unserer geschützten Abteilung für Menschen mit Demenz möglich.

Aufenthaltsdauer

Der Aufenthalt ist zeitlich befristet. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 7 Tage.

Eintritt

Für Vorabklärungen und Aufnahmegespräch wird eine Eintrittsgebühr von Fr. 125.00 in Rechnung gestellt.

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden dem Feriengast in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

Medikamente

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten wird dem Feriengast direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum abgibt, wird ebenfalls an den Feriengast weiterverrechnet.

Therapien

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt an den Feriengast.

Das Wochenprogramm der aktivierenden Alltagsgestaltung wird vom Pflegezentrum Baar angeboten und ist in der Betreuungstaxe inbegriffen.

Pflegematerialien MiGeL

Der Bezug von Pflegematerialien der MiGeL Gruppen 01 / 03 / 10 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 21 / 25 / 34 / 99 wird pauschal mit einem Betrag Fr. 2.00 pro Tag dem Feriengast in Rechnung gestellt.

Der Bezug von Pflegematerialien der MiGeL Gruppen 05 / 06 / 09 / 23 / 24 / 29 / 30 / 31 ist nicht in dieser Pauschale enthalten und wird dem Feriengast separat in Rechnung gestellt nach Aufwand.

Körperpflege-Artikel

Grundsätzlich werden Körperpflege-Artikel vom Feriengast mitgebracht. Sollte dies nicht möglich sein, kann das Pflegezentrum in Ausnahmefällen und auf Anfrage diese gegen entsprechende Verrechnung an den Feriengast abgeben.

Taxen

Pensionstaxe

Zimmer-Kategorie	Pensionstaxe pro Tag	Beteiligung Wohnsitz-Gemeinde Kanton Zug pro Tag	Anteil Feriengast Wohnsitz Kanton Zug pro Tag
2-Bett-Zimmer Einzelbelegung	Fr. 172.00	Fr. 100.00	Fr. 72.00
2-Bett-Zimmer	Fr. 149.00	Fr. 100.00	Fr. 49.00

Für *Feriengäste mit Wohnsitz im Kanton Zug* beteiligt sich die Wohnsitzgemeinde mit einem Anteil von Fr. 100.00 pro Tag an den Kosten der Pensionstaxe für maximal 4 Wochen Ferienaufenthalt pro Jahr.

Für *Feriengäste mit Wohnsitz ausserhalb Kanton Zug* entfällt die finanzielle Beteiligung der Wohnsitzgemeinde Kanton Zug.

In der Pensionstaxe sind enthalten

- Unterkunft im möblierten Zimmer mit privater Nasszelle inkl. Bett- und Frottierwäsche
- TV und WLAN- / Internetanschluss
- Telefonanschluss
- Vollpension exkl. Süsswasser-Getränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung (ohne Sondennahrung)
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Geschützter Garten
- Besorgung der Hotelwäsche (ohne Privatwäsche)
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche

Pflegetaxe

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem **RAI/RUG** ermittelt.

Pflege-Stufe	Pflegetaxe KVG	Anteil Kranken-versicherer	Anteil Wohnsitz-Gemeinde	Hilflosen-Entschädigung *	Anteil Pflegekosten Bewohner/in
1	Fr. 14.00	Fr. 9.00	Fr. 4.10	Fr. 0.00	Fr. 0.90
2	Fr. 40.00	Fr. 18.00	Fr. 20.20	Fr. 0.00	Fr. 1.80
3	Fr. 66.00	Fr. 27.00	Fr. 36.30	Fr. 0.00	Fr. 2.70
4	Fr. 92.00	Fr. 36.00	Fr. 52.40	Fr. 0.00	Fr. 3.60
5	Fr. 118.00	Fr. 45.00	Fr. 49.50	Fr. 19.00	Fr. 4.50
6	Fr. 144.00	Fr. 54.00	Fr. 65.60	Fr. 19.00	Fr. 5.40
7	Fr. 170.00	Fr. 63.00	Fr. 81.70	Fr. 19.00	Fr. 6.30
8	Fr. 197.00	Fr. 72.00	Fr. 86.80	Fr. 31.00	Fr. 7.20
9	Fr. 223.00	Fr. 81.00	Fr. 102.90	Fr. 31.00	Fr. 8.10
10	Fr. 249.00	Fr. 90.00	Fr. 119.00	Fr. 31.00	Fr. 9.00
11	Fr. 275.00	Fr. 99.00	Fr. 135.10	Fr. 31.00	Fr. 9.90
12	Fr. 301.00	Fr. 108.00	Fr. 151.20	Fr. 31.00	Fr. 10.80

*Ab der Pflegestufe 5 kann mit einem Anspruch auf Hilflosenentschädigung gerechnet werden. Dem Feriengast wird der entsprechende Betrag der Hilflosenentschädigung monatlich im Rahmen der Pflegetaxe in Rechnung gestellt. Für das Wartejahr kann an die zuständige Wohnsitzgemeinde ein Rückforderungsanspruch gestellt werden.

Betreuungstaxe

Die Leistungen für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsmassnahmen werden der Bewohnerin, dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Betreuungstaxe pro Tag	Anteil Bewohner/in Wohnsitz Kanton Zug pro Tag
Pflegestufe 1-12	Fr. 32.40

Verrechnung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheiten infolge Spitaleinweisung wird die Pensionstaxe weiter verrechnet. Ab dem 3. Tag wird die Pensionstaxe um Fr. 20.00 pro Tag reduziert. Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen während der Abwesenheit ab dem 1. vollen Abwesenheitstag. Der Austritts- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet.

Verrechnung bei vorzeitigem Austritt

Tritt der Feriengast vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Aufenthaltsdauer vorzeitig aus, ist die gesamte Pensionstaxe bis zum Ablauf der Aufenthaltsdauer geschuldet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen. Der Austrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet.

Verrechnung bei verzögertem Eintritt

Sofern der Eintritt nicht zum vertraglich vereinbarten Termin erfolgt, wird bis zum definitiven Eintritt eine Reservationstaxe von Fr. 128.00 pro Tag verrechnet.

Verrechnung bei Todesfall

Bei Todesfall wird zusätzlich zu den Todesfallkosten die Pensionstaxe für weitere 3 Tagen nach dem Todestag verrechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen einen Tag nach dem Todestag.

Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

Leistung		Kosten
Telefongebühren (Gesprächstaxen)	Weiterverrechnung	
Alkoholische Getränke und Süsswassergetränke	bar / Verrechnung	gemäss Bezug
Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)	nach Aufwand	Fr. 80.00 / Std.
Individuelle Anpassung von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)	nach Aufwand	Fr. 60.00 / Std.
Sicherheitspaket (Weglaufschutz)	Verrechnung	Fr. 25.00 / Monat
Coiffeur / Fusspflege	bar / Verrechnung	nach Aufwand
Todesfallkosten	Pauschal	Fr. 400.00
Aufwand für zusätzliche ausserordentliche Gespräche mit Angehörigen / Behördenstellen etc.	nach Aufwand	Fr. 115.00 / Std.
Austrittsreinigung Einzelzimmer	Pauschal	Fr. 98.00
Austrittsreinigung Doppelzimmer	Pauschal	Fr. 75.00
Zimmerservice aus Komfortgründen		Fr. 8.00
Spezielle Wünsche für Verpflegung und Unterkunft	nach Aufwand	
Transportkosten / Ambulanz	Weiterverrechnung	
Aufwand für Reparaturen und ausserordentliche Reinigung und Hotelleistungen durch den Hausdienst	nach Aufwand	Fr. 60.00 / Std.

Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Ab Verfall ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten. Die Kostenanteile der Krankenkasse und der Wohnsitzgemeinden des Kantons Zugs werden diesen direkt in Rechnung gestellt.

Ergänzungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.

Hilflosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung in Ergänzung zur AHV-Rente. Für die Geltendmachung einer Hilflosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.

Haftung bei Diebstahl / Schaden

Das Pflegezentrum Baar haftet nicht für verlorene Gegenstände und Wertsachen. Für ausserordentliche Schäden an Infrastruktur und Schäden an Dritte zugefügt durch den Feriengast haften diese selber bzw. deren Haftpflichtversicherung.

Baar, November 2016